

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 14. Mai 2019

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Daum, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiberin Bernasconi Zenger

100.2018.418

A1._____ und A2._____
vertreten durch Fürsprecher ...

Beschwerdeführende 1

100.2018.419

B._____
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführer 2

100.2018.420

C1._____ und C2._____
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführende 3

100.2018.421

D1._____ und D2._____
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführende 4



100.2018.422

E. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer 5

100.2018.423

Erbengemeinschaft F. _____, bestehend aus:
1. **F1.** _____
2. **F2.** _____
3. **F3.** _____
4. **F4.** _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführende 6

100.2018.424

1. **G1.** _____
2. Erbengemeinschaft G2. _____, bestehend aus:
2.1 **G3.** _____
2.2 **G4.** _____
2.3 **G5.** _____
2.4 **G6.** _____
2.5 **G7.** _____
alle vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführende 7

100.2018.425

1. **H1.** _____
2. **H2.** _____ und **H3.** _____
3. **H4.** _____ und **H5.** _____
alle vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführende 8

100.2018.426

I1. _____ und **I2.** _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführende 9

100.2018.427

1. **Erben des J1.** _____ **sel.**
2. **J2.** _____
beide vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführende 10

100.2018.428
K. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführerin 11

100.2018.431
L1. _____ **und L2.** _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführende 12

gegen

Regierungsrat des Kantons Bern
vertreten durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
Münstergasse 2, 3011 Bern

und als weitere Beteiligte

Einwohnergemeinde Wohlen
handelnd durch den Gemeinderat, Hauptstrasse 26,
3033 Wohlen b. Bern

betreffend See- und Flussufer; ersatzweiser Erlass der Uferschutzplanung
«Wohlensee - Inselrainbucht»; Überbauungsordnung mit Baubewilligung;
Kostenliquidation (RRB Nr. 1293 vom 5. September 2012; Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2018; 1C_539/2017, 1C_551/2017,
1C_553/2017, 1C_554/2017, 1C_555/2017, 1C_556/2017, 1C_567/2017)

Sachverhalt und Erwägungen:

1.

1.1 Am 5. September 2012 erliess der Regierungsrat ersatzweise für die Einwohnergemeinde (EG) Wohlen eine Ergänzung der kommunalen Uferschutzplanung Wohlensee im Bereich der Inselrainbucht und wies die gegen die Planung erhobenen Einsprachen ab (RRB 1293). Mit Urteil vom 4. September 2017 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerden u.a. folgender Beschwerdeführender ab: B._____ (Verfahren 100.2012.362), C1._____ und C2._____ (Verfahren 100.2012.363), E._____, ... und ... (Verfahren 100.2012.365), Mitglieder der Erbgemeinschaft F._____, bestehend aus F1._____, F2._____, F3._____ und F4._____ (Verfahren 100.2012.366), Verein M._____ (Verfahren 100.2012.368), G1._____ sowie Mitglieder der Erbgemeinschaft G2._____, bestehend aus G3._____, G4._____, G5._____, G6._____ und G7._____ (Verfahren 100.2012.370), H1._____, H2._____ und H3._____ sowie H4._____ und H5._____ (Verfahren 100.2012.372), I1._____ und I2._____ (Verfahren 100.2012.374) sowie K._____ (Verfahren 100.2012.376). Die Beschwerde von J1._____ und J2._____ (Verfahren 100.2012.375) wies es ab, soweit es darauf eintrat. Die Beschwerde von D1._____ und D2._____ (Verfahren 100.2012.364) sowie diejenige von L1._____ und L2._____ (Verfahren 100.2012.377) hiess es (in Nebenpunkten) teilweise gut und wies sie im Übrigen ebenfalls ab (Urteil 100.2012.362-366/368/370/372-379). Mit einem weiteren Urteil vom 4. September 2017 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde von A1._____ und A2._____ teilweise gut. Es hob den RRB auf, soweit die Ergänzung der Uferschutzplanung «Inselrain-Thalmatt» für die Parzelle Nr. 1_____ als Baubewilligung gelten sollte; im Übrigen wies es die Beschwerde ab (Urteil 100.2012.371).

1.2 Am 12. November 2018 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Vereins M._____ nicht ein. Die übrigen Beschwerden der obgenannten Beschwerdeführenden hiess es gut, wobei von den ehemaligen Beschwerdeführenden 4 nur noch E._____ Beschwerde erhoben hatte (Verfahren 100.2012.365) und an Stelle von

J1._____ dessen Erben getreten waren (Verfahren 100.2012.375). Es hob die beiden Urteile des Verwaltungsgerichts vom 4. September 2017 auf, genehmigte die Überbauungsordnung «Wohlensee-Inselrainbucht» nicht, verweigerte die Baubewilligungen und wies die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kantonale Verfahren an das Verwaltungsgericht zurück (BGer 1C_539/2017, 1C_551/2017, 1C_553/2017, 1C_554/2017, 1C_555/2017, 1C_556/2017, 1C_567/2017).

1.3 Mit Verfügungen vom 3. Dezember 2018 nahm der Abteilungspräsident die Verfahren unter den Verfahrensnummern 100.2018.418, 100.2018.419, 100.2018.420, 100.2018.421, 100.2018.422, 100.2018.423, 100.2018.424, 100.2018.425, 100.2018.426, 100.2018.427, 100.2018.428 und 100.2018.431 wieder auf. Mit Verfügung vom 28. Februar 2019 vereinigte die Instruktionsrichterin die wieder aufgenommenen Verfahren. Die den Regierungsrat vertretende Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) reichte am 15. März 2019 eine Stellungnahme zu den Kostennoten der Parteivertreter und der Parteivertreterin ein, die EG Wohlen am 19. März 2019.

2.

2.1 Der Regierungsrat hat die Planungs- und Verfahrenskosten für die Ersatzvornahme (abzüglich des Kantonsbeitrags) sowie die Parteikosten der Einsprecherinnen und Einsprecher gestützt auf Art. 38 des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (KEntG; BSG 711.0) der EG Wohlen auferlegt. Diese Kostenverlegung bleibt trotz des gutheissenden Urteils des Bundesgerichts bestehen, was der Klarheit halber im Dispositiv festzustellen ist. Dies gilt auch in Bezug auf die Beschwerdeführenden 1, die vor Verwaltungsgericht noch beanstandet hatten, der ihnen gewährte Parteikostenersatz sei zu gering, sich gegen den bestätigenden Entscheid des Verwaltungsgerichts vor Bundesgericht insoweit jedoch nicht mehr zur Wehr setzten.

2.2 Das Bundesgericht hat das Urteil 100.2012.362-366/368/370/372-379 formell zwar vollständig aufgehoben. Dieses wurde aber in den Verfahren 100.2012.373, 100.2012.378 und 100.2012.379 nicht angefochten und hat deshalb, was die Kostenregelung in diesen Verfahren angeht, Bestand (ebenso wie

das abgeschriebene Verfahren 100.2012.369, vgl. hinten E. 3.2; BGE 143 IV 214 E. 5.2.1). Dasselbe gilt für den Kostenschluss im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 100.2012.368, da das Bundesgericht auf die entsprechende Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht eingetreten ist. Dies ist im Dispositiv der Klarheit halber ebenfalls festzustellen.

2.3 Neu zu verlegen sind demnach ausschliesslich die Verfahrens- und Parteikosten für diejenigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die mit Erfolg ans Bundesgericht weitergezogen wurden, mithin die Verfahren 100.2012.362, 100.2012.363, 100.2012.364, 100.2012.365, 100.2012.366, 100.2012.370, 100.2012.372, 100.2012.374, 100.2012.375, 100.2012.376, 100.2012.377 sowie 100.2012.371, wiederaufgenommen unter den Verfahrensnummern 100.2018.419, 100.2018.420, 100.2018.421, 100.2018.422, 100.2018.423, 100.2018.424, 100.2018.425, 100.2018.426, 100.2018.427, 100.2018.428, 100.2018.431 sowie 100.2018.418.

3.

3.1 Die Verfahrens- und Parteikosten sind nach dem Unterliegerprinzip zu verlegen (Art. 108 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]); die spezialgesetzliche Kostenregelung von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 KEntG gilt im Beschwerdeverfahren nicht.

3.2 Sämtliche Beschwerdeführende haben vor Bundesgericht vollständig obsiegt. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind ihnen folglich keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Da Organe des Kantons von Gesetzes wegen keine Verfahrenskosten tragen müssen, wird der unterliegende Regierungsrat ebenfalls nicht kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG). Es sind folglich keine Verfahrenskosten zu erheben. Die Kosten für das Gutachten der Schweizerischen Vogelwarte Sempach beliefen sich auf Fr. 10'633.30, diejenigen für den Einsatz der Seepolizei Wohlensee (Begleitung der Gutachterinnen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach bei der Besichtigung der Inselrainbucht vom See aus) auf Fr. 625.-- (vgl. act. 20B und 20A in Dossier 100.2012.362). In fünf Verfahren (100.2012.368, 100.2012.369, 100.2012.373, 100.2012.378 und 100.2012.379)

wurden diesbezüglich Kostenanteile rechtskräftig verlegt (je Fr. 664.60 bzw. Fr. 39.--). Die verbleibenden Kosten für das Gutachten von Fr. 7'310.30 und für den Einsatz der Seepolizei von Fr. 430.-- gehen zulasten der Gerichtskasse.

3.3 Die obsiegenden Beschwerdeführenden haben sodann Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die für das Gemeinwesen handelnde Vorinstanz, deren Erkenntnis im Beschwerdeverfahren aufgehoben oder abgeändert wird, hat der obsiegenden Partei deren Parteiaufwand zu entschädigen, wenn keine Gegenpartei im Verfahren ist (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 108 N. 13). Der Kanton Bern (JGK) hat den Beschwerdeführenden folglich die Parteikosten zu ersetzen. Gemäss Art. 41 Abs. 1 des kantonalen Anwalts-gesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Ver-ordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar in Be-schwerdeverfahren Fr. 400.-- bis 11'800.-- pro Instanz. Innerhalb dieses Rah-mentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebote-nen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG).

3.4 Nach Art. 16 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 PKV wird ein Zuschlag von bis zu 200 Prozent gewährt, wenn bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren sind. Dies ist in Planungs- und Baustreitigkeiten in der Regel nicht der Fall (BVR 2013 S. 443 E. 6.2, 2010 S. 433 E. 8.3; VGE 2015/12/18 vom 23.11.2015 E. 7.2, 2015/17 vom 23.11.2015 E. 6.3, 2014/318 vom 2.10.2015 E. 7.3). Hier gilt nichts anderes: Umstritten war hauptsächlich, ob die Planung öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und ob sich der Uferweg im Ge-lände wie vorgesehen realisieren lässt. Mit dem Erlass der Überbauungsord-nung wurde zwar auch das Enteignungsrecht für das vom Weg beanspruchte Land und für die Aufwertungs- bzw. Ersatzflächen erteilt, jedoch waren dadurch vermögensrechtliche Interessen der Beschwerdeführenden nur mittelbar be-troffen; es wurde nicht über eine konkrete Geldsumme gestritten. Ob und in welcher Höhe die Enteignung hätte entschädigt werden müssen, wäre allenfalls Thema eines nachfolgenden Verfahrens gewesen. Es besteht folglich kein An-spruch auf einen Zuschlag nach Art. 16 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 PKV.

3.5 Nach Art. 16 i.V.m. Art. 9 PKV wird ein Zuschlag von bis zu 100 Prozent auf das Honorar gewährt bei Verfahren, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, wie namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, wenn ein wesentlicher Teil des Aktenmaterials oder des Briefwechsels in einer anderen als der Gerichtssprache vorliegt, oder bei besonders komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen. Es ist offensichtlich, dass die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht aufgrund der umfangreichen Akten und der komplexen Rechtsfragen überdurchschnittlich viel Zeit und Arbeit beanspruchten. Ein entsprechender Zuschlag kann folglich verlangt werden.

4.

Zum Parteikostenersatz in den einzelnen Verfahren ergibt sich Folgendes:

4.1 Verfahren 100.2018.418 (Beschwerdeführende 1)

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden 1 macht ein Honorar von Fr. 55'500.-- zuzüglich Auslagen und MWSt (insgesamt Fr. 60'727.30) geltend (act. 2). Damit überschreitet er den Höchstarif nach Art. 11 Abs. 1 PKV um ein Vielfaches. Selbst unter Berücksichtigung eines Zuschlags nach Art. 16 i.V.m. Art. 9 PKV erweist sich die Honorarforderung als deutlich übersetzt. Der Rechtsvertreter hat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde und eine Replik verfasst sowie an einem Augenschein und einer Schlussverhandlung teilgenommen. Das Aktenmaterial war umfangreich und es stellten sich tatsächlich und rechtlich komplexe Fragen; allerdings hat der Rechtsvertreter die Beschwerdeführenden 1 schon vor der Vorinstanz vertreten und war mit dem Prozessstoff vertraut. Mit Blick auf die massgeblichen Bemessungskriterien und unter Berücksichtigung eines Zuschlags nach Art. 16 i.V.m. Art. 9 PKV wird der Parteikostenersatz auf Fr. 18'000.-- inklusive Auslagen und MWSt festgesetzt.

4.2 Verfahren 100.2018.419, 100.2018.420, 100.2018.421, 100.2018.422 und 100.2018.423 (Beschwerdeführende 2-6)

Die Beschwerdeführenden 2-6 hatten in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht denselben Rechtsvertreter (Verfahren 100.2012.362, 100.2012.363, 100.2012.364, 100.2012.365 und 100.2012.366). Nach Abschluss dieser Verfahren haben zwei andere Rechtsvertreter die Mandate übernommen und in den vorliegenden Verfahren Kostennoten eingereicht, basierend auf der Leistungsabrechnung des früheren Rechtsvertreters (act. 8-10, 15 und 15A). Danach beträgt das Gesamthonorar für die fünf Verfahren (abgerundet) Fr. 35'900.--, die Auslagen betragen (aufgerundet) Fr. 6'000.--. Davon betreffen gemäss Kostennote des Anwalts in den Verfahren 100.2018.420, 100.2018.421 und 100.2018.422 (im Folgenden: Anwalt 1) ein Honorar von Fr. 4'738.-- sowie Auslagen von Fr. 246.-- ausschliesslich die beiden Verfahren 100.2018.421 und 100.2018.423 und werden dort geltend gemacht. Das restliche Honorar von Fr. 31'162.-- sowie die verbleibenden Auslagen von Fr. 5'754.-- werden zu je einem Fünftel, d.h. je Fr. 6'232.40 Honorar und Fr. 1'150.80 Auslagen, in den einzelnen Verfahren gefordert. Weiter entfallen gemäss Anwalt 1 vom Zusatzaufwand in den beiden Verfahren 100.2018.421 und 100.2018.423 Fr. 3'105.-- Honorar und Fr. 135.-- Auslagen auf das von ihm übernommene Verfahren 100.2018.421. Folglich müsste der Sonderaufwand im Verfahren 100.2018.423 Fr. 1'633.-- Honorar und Fr. 111.-- Auslagen ausmachen. Obwohl der Anwalt in den Verfahren 100.2018.419 und 100.2018.423 auf die Informationen des ehemaligen Anwalts seiner Mandantschaft verweist und ausführt, in Einklang mit den Erläuterungen seines Kollegen (Anwalt 1) vorzugehen, macht er als Sonderaufwand für die Teilnahme am Augenschein jedoch Fr. 2'670.-- Honorar und Fr. 135.80 Auslagen geltend. Das ist auch mit Blick auf die Leistungsabrechnung des ehemaligen Rechtsvertreters nicht nachvollziehbar; zählt man die darin markierten Beträge im Verfahren 100.2018.423 zusammen, ergeben sich ein Honorar von Fr. 2'001.-- und Auslagen von Fr. 111.--. Davon ist im Folgenden auszugehen. Vom Gesamthonorar von Fr. 35'900.-- entfallen somit Fr. 3'105.-- auf das Verfahren 100.2018.421 und Fr. 2'001.-- auf das Verfahren 100.2018.423. Es verbleibt folglich ein Honorar von Fr. 30'794.--, welches zu je einem Fünftel, d.h. je Fr. 6'158.80, in den einzelnen Verfahren geltend gemacht werden kann. Ein Honorar von je Fr. 6'158.80 zuzüglich des Honorars für Zusatzaufwand in den Verfahren 100.2018.421 (Fr. 3'105.--) und 100.2018.423

(Fr. 2'001.--) erscheint mit Blick auf die Bemessungskriterien angemessen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Anders die Gesamtauslagen: Von den (gerundet) insgesamt Fr. 6'000.-- entfallen gemäss Leistungsabrechnung Fr. 5'000.-- auf Gerichtskostenvorschüsse. Diese können – entgegen der Ansicht der Rechtsvertreter – nicht als Parteikosten von der unterliegenden Partei zurückgefordert werden, sondern werden vom Verwaltungsgericht nach Abschluss des Verfahrens zurückerstattet. Die zu ersetzenden Auslagen belaufen sich somit auf insgesamt Fr. 1'000.--. Abzüglich der speziellen Auslagen in den Verfahren 100.2018.421 (Fr. 135.--) und 100.2018.423 (Fr. 111.--) verbleiben Fr. 754.--, von denen je ein Fünftel, d.h. Fr. 150.80 auf jedes Verfahren entfällt. Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Aufteilung:

Gesamthonorar:	Fr.	35'900.--
Zusatzaufwand Verfahren 100.2018.421	Fr.	3'105.--
Zusatzaufwand Verfahren 100.2018.423	Fr.	2'001.--
Gesamthonorar ohne Zusatzaufwand	Fr.	30'794.--
Grundhonorar pro Verfahren	Fr.	6'158.80

Gesamtauslagen:	Fr.	1'000.--
Zusätzliche Auslagen Verfahren 100.2018.421	Fr.	135.--
Zusätzliche Auslagen Verfahren 100.2018.423	Fr.	<u>111.--</u>
Gesamtauslagen ohne zusätzliche Auslagen	Fr.	754.--
Grundaussagen pro Verfahren	Fr.	150.80

Der Parteikostenersatz beträgt folglich: in den Verfahren 100.2018.419,
100.2018.420 und 100.2018.422 je

Fr. 6'158.80 Honorar

Fr. 150.80 Auslagen

Fr. 504.75 MWSt

Total Fr.6'814.35

im Verfahren 100.2018.421

Fr. 9'263.80 Honorar

Fr. 285.80 Auslagen

Fr. 763.95 MWSt

Total Fr. 10'313.55

im Verfahren 100.2018.423

Fr. 8'159.80 Honorar

Fr. 261.80 Auslagen

Fr. 673.70 MWSt

Total Fr. 9'095.30

4.3 Verfahren 100.2018.424 (Beschwerdeführende 7)

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden 7 macht ein Honorar von Fr. 19'182.35 (inkl. Auslagen und MWSt) geltend (act. 11 und 11A). Diese Kostennote gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, zumal zwei auseinanderliegende Grundstücke betroffen waren.

4.4 Verfahren 100.2018.425 (Beschwerdeführende 8)

Die Rechtsvertreterin und der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden 8 machen ein Honorar von Fr. 20'255.50 sowie Auslagen von Fr. 607.65 (exkl. MWSt) geltend (act. 7). Das Honorar gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Jedoch enthalten die Auslagen Fr. 268.-- für E-Mails. Die Rechtsvertreterin und der Rechtsvertreter begründen diesen Auslageposten nicht näher und für das Verwaltungsgericht ist nicht nachvollziehbar, inwiefern Auslagen für E-Mails anfallen. Der Zeitaufwand für das Verfassen von E-Mails wird über das Honorar abgegolten und die nötige Infrastruktur (Computer mit Internetzugang) ist Teil des allgemeinen Kanzleiaufwands. Die Auslagen werden deshalb um Fr. 268.-- gekürzt. Der Parteikostenersatz wird auf Fr. 22'242.75 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt.

4.5 Verfahren 100.2018.426, 100.2018.427, 100.2018.428 und 100.2018.431 (Beschwerdeführende 9-12)

Der Rechtsvertreter in den Verfahren 100.2018.426, 100.2018.427, 100.2018.428 und 100.2018.431 macht in den Verfahren 100.2018.426 und 100.2018.431 ein Honorar von je Fr. 10'000.-- sowie Auslagen von je Fr. 350.-- geltend und in den Verfahren 100.2018.427 und 100.2018.428, in denen ein Augenschein stattgefunden hat, ein Honorar von je Fr. 11'700.-- und Auslagen von je Fr. 409.50 (act. 3-6). Mit Blick darauf, dass der Rechtsvertreter Synergien nutzen konnte und die Eingaben in den verschiedenen Verfahren zum weit überwiegenden Teil identisch waren, erachtet das Verwaltungsgericht ein Honorar von Fr. 7'000.-- in den Verfahren 100.2018.426 und 100.2018.431 bzw. Fr. 8'700.-- in den Verfahren 100.2018.427 und 100.2018.428 als angemessen. Hinzu kommen die Auslagen sowie die MWSt. Der Parteikostenersatz wird somit in den Verfahren 100.2018.426 und 100.2018.431 auf je Fr. 7'938.-- (inkl. Auslagen und MWSt) und in den Verfahren 100.2018.427 und 100.2018.428 auf je Fr. 9'838.25 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Es wird festgestellt, dass die Planungs-, Verfahrens- und Parteikosten für die Ersatzvornahme gemäss den Ziff. 9, 10 und 11 des Beschlusses des Regierungsrats vom 5. September 2012 (RRB Nr. 1293) in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Es wird festgestellt, dass die Kostenverlegung in den Verfahren 100.2012.368, 100.2012.373, 100.2012.378 und 100.2012.379 gemäss dem verwaltungsgerichtlichen Urteil 100.2012.362-366/368/370/372-379 vom 4. September 2017 (Ziff. 3f., 3i, 3n und 3o des Dispositivs) in Rechtskraft erwachsen ist:

- 3. f) Die Kosten des Verfahrens 100.2012.368 von Fr. 2'703.60, bestehend aus einer Pauschalgebühr von Fr. 2'000.-- sowie je einem Anteil an die Kosten der Schweizerischen Vogelwarte Sempach von Fr. 664.60 und der Seepolizei Wohlensee von Fr. 39.--, werden dem Beschwerdeführer 6 auferlegt.
- i) Die Kosten des Verfahrens 100.2012.373 von Fr. 3'703.60, bestehend aus einer Pauschalgebühr von Fr. 3'000.-- sowie je einem Anteil an die Kosten der Schweizerischen Vogelwarte Sempach von Fr. 664.60 und der Seepolizei Wohlensee von Fr. 39.--, werden der Beschwerdeführerin 9 auferlegt.
- n) Die Kosten des Verfahrens 100.2012.378 von Fr. 2'903.60, bestehend aus einer Pauschalgebühr von Fr. 2'200.-- sowie je einem Anteil an die Kosten der Schweizerischen Vogelwarte Sempach von Fr. 664.60 und der Seepolizei Wohlensee von Fr. 39.--, werden den Beschwerdeführenden 14 auferlegt.
- o) Die Kosten des Verfahrens 100.2012.379 von Fr. 2'903.60, bestehend aus einer Pauschalgebühr von Fr. 2'200.-- sowie je einem Anteil an die Kosten der Schweizerischen Vogelwarte Sempach von Fr. 664.60 und der Seepolizei Wohlensee von Fr. 39.--, werden der Beschwerdeführerin 15 auferlegt.

3. a) Für die wieder aufgenommenen Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht werden keine Verfahrenskosten erhoben.

b) Der Kanton Bern (JGK) hat den Beschwerdeführenden die Parteikosten (inkl. Auslagen und MWSt) für die wieder aufgenommenen Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht wie folgt zu ersetzen:

Verfahren 100.2018.418	Fr.	18'000.--
Verfahren 100.2018.419	Fr.	6'814.35
Verfahren 100.2018.420	Fr.	6'814.35
Verfahren 100.2018.421	Fr.	10'313.55
Verfahren 100.2018.422	Fr.	6'814.35
Verfahren 100.2018.423	Fr.	9'095.30
Verfahren 100.2018.424	Fr.	19'182.35
Verfahren 100.2018.425	Fr.	22'242.75
Verfahren 100.2018.426	Fr.	7'938.--
Verfahren 100.2018.427	Fr.	9'838.25
Verfahren 100.2018.428	Fr.	9'838.25
Verfahren 100.2018.431	Fr.	7'938.—

4. Zu eröffnen:

- den Beschwerdeführenden 1-12
- der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
- der Einwohnergemeinde Wohlen

und mitzuteilen (je zu Ziff. 1 und 2 des Dispositivs):

- dem Beschwerdeführer 6 des Urteils 100.2012.362-366/368/370/372-379 vom 4. September 2017
- der Beschwerdeführerin 9 des Urteils 100.2012.362-366/368/370/372-379 vom 4. September 2017
- Rechtsanwalt ... z.H. der Beschwerdeführenden 14 und der Beschwerdeführerin 15 des Urteils 100.2012.362-366/368/370/372-379 vom 4. September 2017

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.